

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung der Stadt Grevenbroich für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV.NW. S. 878), hat der Rat der Stadt Grevenbroich mit Beschluss vom 18. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	116.987.435 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	147.219.175 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	109.259.820 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	133.453.050 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.520.661 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.931.866 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.270 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.096.600 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 13.430.295,00 Euro festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 30.231.740,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000.000,00 Euro festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Grundsteuer   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 260 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 450 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf  | 450 v. H. |

Die Angaben haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Grevenbroich am 05. Dezember 2013 die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) vom 18. Dezember 1998 beschlossen hat.

## § 7

Nach dem Sanierungsplan 2014 - 2024 ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wiederhergestellt. Die im Sanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

1. Nach § 83 I GO NW entscheidet die Kämmerin über die Leistungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Hierzu zählen:
  - 1.1 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu einer Höhe von 45.000 € im Einzelfall,
  - 1.2 über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bis zu einer Höhe von 100.000 € im Einzelfall,
  - 1.3 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit – unabhängig von ihrer Höhe – wenn sie aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

2. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 GO NW die Kämmerin bis zu einem Betrag in Höhe von 45.000 €.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen, bilanziellen Abschreibungen sowie im Rahmen der Abschlussbuchungen entstehen oder die zur Erfüllung des Gesetzes, Satzungen oder bestehender Verträge unabdingbar sind, sind nicht dem Rat vorzulegen.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 30. Juni 2015 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan können vom 08. Juli 2015 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeiten im Neuen Rathaus, Am Markt 2, Zimmer 347, 41515 Grevenbroich, eingesehen werden.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 02. Juli 2015

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

## **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Grevenbroich zum 31.12.2012**

Gemäß § 96 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 18.06.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt und der Bürgermeisterin die uneingeschränkte Entlastung durch die folgenden Beschlüsse erteilt:

- 1. Der Rat der Stadt Grevenbroich stellt nach § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den geprüften Jahresabschluss 2012 der Stadt Grevenbroich mit einer Bilanzsumme von 456.933.164,39 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 25.558.450,65 € fest.**
- 2. Der Rat der Stadt Grevenbroich ermächtigt die Verwaltung nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zur Deckung des Jahresfehlbetrages i. H. v. 25.558.450,65 € die Ausgleichsrücklage in Höhe von 17.522.596,73 € und die Allgemeine Rücklage in Höhe von 8.035.853,92 € in Anspruch zu nehmen. Der Betrag der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2013 verringert sich dadurch von 17.522.596,73 € auf 0,00 €. Der Betrag der Allgemeinen Rücklage zum 01.01.2013 verringert sich dadurch auf 148.484.809,13 €.**
- 3. Die Ratsmitglieder beschließen, der Bürgermeisterin nach § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2012 die Entlastung zu erteilen.**

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 11.05.2015 wurde der von der Revision testierte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 beraten und der Bestätigungsvermerk hierzu übernommen.

Zudem hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem vorgenannten Jahresabschluss und Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 101 GO NRW erteilt:

### Bestätigungsvermerk:

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Revision dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2012 und dem als Anlage beigefügten Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Revision hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt. Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den

Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Nach der Beurteilung der Revision aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt im Wesentlichen ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2012 mit Lagebericht, Anhang und Anlagen, sowie der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 und die Entlastung der Bürgermeisterin liegen ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im

**Rathaus der Stadt Grevenbroich, Am Markt 2, Zimmer 348, 41515 Grevenbroich,**

während den Dienststunden öffentlich aus.

Grevenbroich, den 06.07.2015  
Die Bürgermeisterin

Ursula Kwasny

# **Satzung**

## **für das Jugendamt der Stadt Grevenbroich**

**vom 26.06.2015**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat aufgrund der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 1108) und des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2014 (GV. NRW. S 336), des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder und Jugendförderungsgesetz – (Drittes AG-KJHG – KJFöG) vom 12.10.2004 (GV. NRW. S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), des Vierten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (Viertes AG-KJHG – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 510) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

### ***I. Das Jugendamt***

#### **§ 1 Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Grevenbroich zuständig.

#### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

Das Jugendamt arbeitet eng mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen, jungen Menschen und Familien befassen, zusammen. Hierzu gehören insbesondere die übrigen Dienststellen der Verwaltung, das Jugendgericht, das Familiengericht, die Agentur für Arbeit sowie die Schul- und Polizeibehörden. Es beachtet hierbei die Selbständigkeit der freien Träger in ihrer Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur.

## **II. Der Jugendhilfeausschuss**

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und dem Absatz 4 entsprechend viele beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII), beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen werden (§ 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII), beträgt 6.
- (3) Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
- (4) Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Erstes AG-KJHG) und der Gemeindeordnung.

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihr/ihm bestellter Vertreter;
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreter;
- c) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Polizeibehörde bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der Agentur für Arbeit Mönchengladbach bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände;
- g) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von dem Präsidenten des Landgerichts Mönchen-gladbach bestellt wird;
- h) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- i) die Sprecherin/der Sprecher des Jugendrates
- j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates
- k) eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat;
- l) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Jugendhilfeausschuss gewählt werden.

Für jedes beratende Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bestellung von beratenden Mitgliedern und deren Stellvertreter nach Buchstabe I) kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses auch jederzeit wieder aufgehoben werden.

## **§ 5 Teilnahme weiterer Personen**

- (1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen die Produktgruppenleiterinnen/Produkt-gruppenleiter des Jugendamtes sowie die Fachkraft für Jugendhilfeplanung teil. Weitere Fachkräfte des Jugendamtes können bei Bedarf hinzugezogen werden.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss kann Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
  1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  2. der Jugendhilfeplanung und
  3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungs-körperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - 1) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
    - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
    - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;
  - 2) die Entscheidung über
    - a) die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII;
    - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;
    - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Erstes AG-KJHG;
    - d) den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung nach § 79, § 80 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 KiBiz;
    - e) die Verteilung der bedarfsgerechten Kindpauschalen nach § 19 KiBiz;

- f) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 KiBiz;
  - g) die Förderung von Präventionsprojekten;
  - h) die Personalausstattung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des KiBiz;
  - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG;
  - j) die Entsendung von im Jugendhilfeausschuss vertretenen Ratsmitgliedern zur Wahrnehmung der Interessen des Jugendhilfeausschusses im Rat der Kindertageseinrichtungen;
  - k) die Übertragung von einzelnen Geschäften oder Gruppen von Geschäften auf Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII;
- 3) die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
  - 4) die Anhörung vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes nach § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII;
  - 5) die Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden und Widersprüchen gegen Entscheidungen, an denen er beteiligt war.

## **§ 7 Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungs-befugnis gebildet werden.

Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt.

Er bestimmt auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

### ***III. Die Verwaltung des Jugendamtes***

## **§ 8 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung. Sie zeichnet sich durch besondere Verantwortung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Familien aus und übt diese Verantwortung eigenständig und vertraulich nach Maßgabe des SGB VIII aus.

## **§ 9 Aufgaben**

- 1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte im Jugendamtsbereich.
- 2) Die der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben werden von der Bürgermeisterin, oder in ihrer Vertretung vom zuständigen Dezernenten oder im Auftrage von der Jugendamts-leitung durchgeführt.

- 3) Die Bürgermeisterin oder in ihrer Vertretung der zuständige Beigeordnete oder im Auftrage die Jugendamtsleitung
- a) ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.
  - b) bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

#### ***IV. Schlussbestimmungen***

##### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 30.10.2014 in Kraft; zugleich tritt die bisherige Satzung vom 04.03.2010 außer Kraft.

**ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN**